

Drucksache Nr.: 054/2019

Dezernat 1

Federführend: Fachbereich 6

Anlagen: Bürgschaftsentwurf

Az.: 600-kl

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.03.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	26.03.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML)

Antrag:

Die Stadt übernimmt für die geplante Darlehensaufnahme der GML im Rahmen des Projektes IGNIS vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine modifizierte Ausfallbürgschaft. Diese hat einen Umfang von mindestens 4.260.000 Euro und höchstens 5.325.750 Euro und entspricht damit einem Anteil von 5,9175 % des Maßnahmenumfangs von 90 Mio. Euro, abhängig davon, ob 100 % oder 80 % besichert werden dürfen. Der Gesellschaftervertreter wird ermächtigt zu diesem Zweck eine der Anlage entsprechende Ausfallbürgschaft zu unterzeichnen.

Die zusätzliche Erklärung der Stadt Ludwigshafen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist mit 5,88 % an der zu 100 % kommunalen GML beteiligt. Der Zweck dieser Beteiligung ist die Sicherstellung der Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen aus privaten Haushalten nach § 20 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG. Hierfür betreibt die GML für ihre Gesellschafter das Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen (MHKW).

Für die Realisierung des Projektes IGNIS, welches den Neubau zweier Müllkessel, die Außerbetriebnahme zweier alter Müllkessel und eine Überholung (sog. „Retrofit“) des dritten Altkessels beinhaltet, fallen bei der GML in den nächsten Jahren Investitionen in Höhe von bis zu 90 Mio. Euro an. Für diese Investitionen sollen kommunalverbürgte Darlehen in Anspruch genommen werden, um günstigere Zinskonditionen zu erhalten.

Ursprünglich war geplant, dass die Stadt Ludwigshafen als Hauptgesellschafterin der GML die benötigten Darlehen verbürgt und diese durch eine Konsortialvereinbarung im Innenverhältnis durch die restlichen Gesellschafter abgesichert werden.

Der Stadtrat der Stadt Neustadt hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 (Drucksache 392/2017) der notwendigen Erweiterung der bestehenden Konsortialvereinbarung von 40 auf 130 Mio. Euro zugestimmt. Hierdurch wurde für den Fall der Inanspruchnahme der Bürgschaft eine Ausgleichsverpflichtung an die Stadt Ludwigshafen in Höhe von 5,9175 %

der ausgereichten Bürgschaften eingegangen.

Im Abstimmungsprozess zwischen der GML, der ADD und der Stadt Ludwigshafen hat sich das Verfahren dahingehend geändert, dass nun nicht mehr die Stadt Ludwigshafen alle Darlehen verbürgen soll, sondern jeder Gesellschafter mit Ausnahme der Stadt Mannheim eine eigene Bürgschaft für seinen Gesellschaftsanteil stellt. Die Höhe der Verpflichtung von höchstens 5,9175 % (5.325.750 Euro bei 100 %iger Besicherung bzw. 4.260.000 Euro bei 80 %iger Besicherung) ändert sich hierdurch nicht. Ob die Darlehen zu 100 % oder lediglich zu 80 % besichert werden, ist abhängig von einer entsprechenden Genehmigung der EU-Kommission, welche die GML beantragt hat.

In der Konstellation, dass die Stadt Neustadt direkt bürgt, sichert die Konsortialvereinbarung auch Ausgleichsansprüche der Stadt Neustadt gegenüber den anderen Gesellschaftern ab, beispielsweise bei Teilausfall des Darlehens und alleiniger Inanspruchnahme der Stadt Neustadt.

Die Darlehen werden von der KfW IPEX-Bank GmbH (Bank) in Anspruch genommen, welche die günstigsten Zinskonditionen angeboten hat. Damit die Bank der GML diese Konditionen anbieten kann, enthält die von ihr geforderte Bürgschaft Regelungen, welche ein erhöhtes Risiko für die Bürgen beinhalten. Laut einem Schreiben der ADD vom 27.11.2018 an die Stadtverwaltung Ludwigshafen besteht dieses Risiko vor allem darin, dass *„der Ausfall bereits dann als eingetreten [gilt], wenn die Zahlungsunfähigkeit durch Einstellung der Zahlung des Darlehensnehmers erwiesen ist. Zum anderen verzichten die Bürgen auf die Einrede der Anfechtbarkeit aus § 770 Abs. 1 BGB und die Einrede der Aufrechenbarkeit aus § 770 Abs. 2 BGB wird modifiziert.“*

Zusätzlich zur Bürgschaft hat die Bank von der Stadt Ludwigshafen eine Erklärung gefordert, wonach sie das Kündigungsrecht der GML nach § 489 Abs. 2 BGB absichert und der Bank den durch eine Kündigung der GML entstandenen Schaden ersetzt, bzw. ein Darlehen zu entsprechenden Zinskonditionen bei der Bank abschließt.

Das vorbezeichnete Risiko wird durch eine Erklärung der GML minimiert, wonach sie das Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 2 BGB nur auf ausdrückliche Weisung oder vorherigen Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung ausübt. Die Stadt Ludwigshafen würde in diesem Fall gegen einen entsprechenden Beschluss stimmen.

Der Entwurf der Bürgschaft und der zusätzlichen Erklärung der Stadt Ludwigshafen ist der Anlage beigelegt. Beide Dokumente wurden im Fall der Stadt Ludwigshafen bereits durch die ADD genehmigt.

Der Stadtrat wird gebeten einer der Anlage entsprechenden Bürgschaft zugunsten der GML zuzustimmen und die zusätzliche Erklärung der Stadt Ludwigshafen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Neustadt an der Weinstraße, 14.02.2019

Oberbürgermeister